

Wahrheitskommissionen zur Vergangenheitsbewältigung am Beispiel Südafrikas

Sonja Bernecker, Dorothea Ittmann

Handbuchartikel im Rahmen des Seminars „Friedenspädagogik in Konflikt- und Kriegsregionen“ an der Universität Tübingen, WS 2009/2010, Dozent: Uli Jäger.

1. Einleitung

Die Vergangenheit wirft lange Schatten (vgl. Assmann 2006). Diese Schatten bestehen aus menschlichen Erinnerungen an vergangene Ungerechtigkeit, Schmerz und Leid. In ihrer Form prägen sie die Gegenwart genauso wie die Zukunft. Erinnerungen verblassen nicht einfach mit der Zeit. Sie leben in Geschichten fort, manifestieren sich in Bildern und Symbolen und prägen ganze Generationen (vgl. Schimpf-Herken 2008). Aus der Erinnerung heraus entstehen Opfer- und Täteridentitäten, die eine neue Wirklichkeit schaffen und den Wahrheitsfindungsprozess noch erschweren.

Wie lässt sich der Schatten der Erinnerung bewältigen? Die Aufarbeitung kann erst dann stattfinden, wenn die Opfererinnerung in das nationale Selbstbild aufgenommen ist und ein sozialer und politischer Rahmen für die Aufarbeitung der Vergangenheit besteht (vgl. Assmann 2006). Die Asymmetrie zwischen Opfer und Täter wird dadurch aufgehoben und ermöglicht eine gezielte Auseinandersetzung der beiden Parteien. Ziel ist es den Anderen schließlich in seinem Anderssein anzuerkennen (vgl. Assmann 2006).

Im Folgenden werden wir uns mit der Wahrheitskommission als Mittel zur Vergangenheitsbewältigung auseinandersetzen. Dabei wird der Frage nachgegangen, inwieweit das Instrument der Wahrheitskommission zur Vergangenheitsbewältigung und zum nationalen Neuanfang beiträgt und inwieweit die Ergebnisse der Gerichtsverhandlungen Opfer wie Täter rehabilitierten bzw. zufrieden stellten. Darüber hinaus soll der „ideale Umgang“ mit der Vergangenheit kritisch hinterfragt werden.

2. Wahrheitskommissionen

Die Wahrheitskommissionen setzen dort an, wo kollektive Schuld besteht, das heißt, eine ganze Nation in Verbrechen, Schuld und Opfertum verstrickt ist, und wo das Justizsystem seine Integrität verloren hat oder nicht leistungsfähig genug ist. Es handelt sich bei ihnen um offizielle Organe, die zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen während einer bestimmten Periode dienen. Am Ende der Arbeit steht meist ein Bericht, der auf Aussagen

von Tätern, Opfern und Zeugen sowie auf weiterführenden Recherchen beruht und in dem die Geschehnisse zusammengefasst sowie Empfehlungen für den zukünftigen Umgang mit diesen Erkenntnissen gegeben werden. Die Grundannahme ist dabei, dass das Wissen um Ursachen und Umstände der Verbrechen einer Gesellschaft dabei helfen kann, umstrittene Ereignisse der Vergangenheit anzuerkennen (vgl. Heinz 2007).

Bis heute gab es mehr als 30 Wahrheitskommissionen in verschiedenen Ländern in unterschiedlicher Ausformung. Sie beziehen sich in der Regel auf einen beendeten Konflikt und verfügen über ein genau definiertes Mandat. Außerdem werden sie häufig durch die Staatengemeinschaft unterstützt und erfreuen sich eines gewissen Rückhalts in Politik und Bevölkerung. Diese Merkmale treffen auch auf die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission (*Truth and Reconciliation Commission*) zu, die mit 400 Angestellten und einem Budget von 9 Millionen US-Dollar die bislang größte ihrer Art darstellt. Sie soll im Folgenden beispielhaft beschrieben werden.

3. Die Truth and Reconciliation Commission

Nachdem es in Südafrika 1994 zum Zusammenbruch des Apartheidsregimes gekommen war, bestand die Notwendigkeit, einen kollektiven nationalen Neuanfang zu initiieren. Dafür war die Aufarbeitung des vergangenen Unrechts von zentraler Bedeutung. Betrachtet man den *Natives Land Act* von 1913, der schwarzen Südafrikanern den Erwerb von Land nur noch in bestimmten Reservaten erlaubte, als Anfangspunkt der Apartheid, und die ersten freien Wahlen 1994 als Ende der Rassendiskriminierung, ergeben sich über 80 Jahre Unterdrückung und Leid nichtweißer Bevölkerungsteile unter der weißen Vorherrschaft. Die schwarzen Südafrikaner litten unter einem ausgeklügelten Diskriminierungssystem im Alltag sowie der blutigen Niederschlagung friedlicher Protestbewegungen, etwa beim Massaker von Sharpeville 1960, bei dem 70 unbewaffnete Schwarze erschossen wurden. Umgekehrt wurden auch durch die immer militanter werdenden Widerstandsbewegungen Verbrechen an weißen Südafrikanern begangen. Hier sind vor allem der *Pan Africanist Congress* (PAC), der sich 1959 vom zunächst gewaltfrei agierenden *African National Congress* (ANC) abspaltete, und der später entstandene bewaffnete Flügel des ANC, *Umkhonto we Sizwe* (Zulu: Speer der Nation) zu nennen, dem auch prominente spätere Politiker angehörten, darunter Nelson Mandela.

Opfer und Täter der Apartheidszeit fanden sich also in allen ethnischen Gruppen, und die Bewertung der Vergangenheit differierte stark sowohl zwischen Schwarzen, Farbigen, Weißen und Asiaten sowie auch innerhalb dieser Gruppen. Ein demokratischer Neuanfang

wurde durch dieses zerfaserte Geschichtsbild erschwert, weswegen unter den Verantwortungsträgern der neuen Regierung schon früh ein Konsens darüber bestand, dass eine Aufarbeitung der Vergangenheit stattfinden müsse, die sowohl dem Land die Möglichkeit gebe, mit dem Geschehenen abzuschließen, als auch eine kollektive Erinnerung an die Apartheid schaffen könne.

Man entschied sich für die Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission, der *Truth and Reconciliation Commission*, die bereits ein Jahr nach dem offiziellen Ende der Apartheid 1995, ihre Arbeit aufnahm. Unter der Leitung des Erzbischofs Desmond Tutu gab die Kommission den Südafrikanern die Gelegenheit, politisch motivierte Apartheidsverbrechen aufzuarbeiten, die in den Jahren 1960 (Sharpeville-Massaker) und 1994 (Ende der Apartheid) stattgefunden haben. Die Kommission war in drei Unterkomitees geteilt, vor denen Täter und Opfer der Apartheid aussagen konnten: Das Komitee für Menschenrechte, das Komitee für Reparation und das Komitee für Amnestie. Die Kommission selbst bestand aus 17 Mitgliedern, die über ein als transparent beschriebenes Auswahlverfahren aus allen Bevölkerungsgruppen Südafrikas rekrutiert wurden. Insgesamt wurden in den knapp drei Jahren, in denen die Kommission aktiv war, 22.000 Aussagen aufgenommen und 7112 Anträge auf Amnestie bearbeitet, von denen 849 angenommen wurden. Die Möglichkeit, Amnestien auszusprechen, war eine Kernkompetenz der Kommission und einer der umstrittensten Punkte der südafrikanischen Vergangenheitsbewältigung. Amnestiert werden konnte, wer ein umfassendes Geständnis ablegte und wessen Taten ausschließlich politisch motiviert waren. In Bezug auf die Opfer hatte die Kommission lediglich eine beratende Funktion inne; sie konnte der Regierung Empfehlungen zur finanziellen Entschädigung der Opfer geben.

4. Zielsetzungen

Zweck der Wahrheits- und Versöhnungskommission war es, Täter und Opfer der Apartheid einander gegenüberzustellen, Schuldige zu identifizieren und die Würde der Opfer wiederherzustellen sowie den Aufbau einer kollektiven Erinnerung zu ermöglichen. Durch ein solches gemeinsames Geschichtsbild erhoffte man sich einerseits, ein kollektives Identitätsgefühl unter den Südafrikanern zu schaffen, andererseits wollte man Revisionismus vorbeugen und es unmöglich machen, kollektiv anerkannte Apartheidsverbrechen später zu leugnen und die Apartheidszeit im Nachhinein zu idealisieren.

Die Amnestien, die einen wesentlichen Aspekt der Kommissionsarbeit darstellten, sollten zu einem friedlichen Neuanfang beitragen und stellten gleichzeitig eine ökonomische

Notwendigkeit dar, da die Anzahl der Apartheidsverbrecher zu hoch war, als dass alle in regulären Gerichtsverfahren verurteilt werden konnten. Auch, wenn viele Täter also nicht bestraft wurden, so versuchte man doch, durch Konfrontation und Aussprache einen heilenden Effekt bei den Opfern zu erzielen; man ging davon aus, dass die Aufarbeitung des geschehenen Unrechts durch öffentliche Anerkennung der Verbrechen dem Wunsch vieler nach Gerechtigkeit Genüge tun würde. Die der Wahrheits- und Versöhnungskommission zugrunde liegende Hypothese, formuliert von den Initiatoren um Desmond Tutu, lautete, dass schon das bloße Wissen um die Vergangenheit zu Toleranz und Versöhnung führe.

5. Kritik

Die Kritiker der Kommission weisen diese Hypothese als fragwürdigen Kausalzusammenhang zurück. Es bestehen Zweifel daran, ob überhaupt eine Beziehung zwischen der Akzeptanz einer kollektiven Wahrheit und der Bereitschaft zur Versöhnung mit der Vergangenheit besteht. Ist dies nicht der Fall, ist eine der grundlegenden Funktionen der Wahrheits- und Versöhnungskommission infrage gestellt. Desweiteren wird die Zielsetzung der Kommission als widersprüchlich beschrieben: Einerseits sollten durch die öffentlichen Aussagen individuelle Erinnerungen hervorgerufen werden, andererseits sollte der Prozess im Ganzen dabei helfen, mit der Vergangenheit abzuschließen und somit kollektives „Vergessen“ hervorrufen. Einige betrachteten die Praxis der öffentlichen Aussage als Fehler, mit dem Argument, dass dadurch alte, kaum verheilte seelische Wunden wieder aufgerissen würden.

Auf die größten Probleme stieß die Wahrheits- und Versöhnungskommission bei dem Versuch, angemessen sowohl mit Tätern als auch mit Opfern umzugehen. Wie oben bereits erwähnt, wurde den Tätern in Form der Amnestie eine größere „Belohnung“ für die Aussage vor der Kommission in Aussicht gestellt als den Opfern, die höchstens eine Empfehlung für eine finanzielle Entschädigung erhielten, über deren Auszahlung die Kommission nicht entscheiden durfte. Andererseits lässt sich auch die These aufstellen, dass die Opfer zusätzlich auf immaterielle Weise profitierten: Sie bekamen immerhin die Chance, ihre Leiden öffentlich zu machen und mitzuerleben, wie sich die Schuldigen für ihre Taten rechtfertigen mussten. Ein weiterer Aspekt, der häufig vergessen wird, ist die Tatsache, dass durch die Aussagen der Täter zahlreiche Massengräber mit bislang verschollenen Toten ausfindig gemacht werden konnten. Dies war wegen des in traditionellen afrikanischen Kulturen intensiv betriebenen Ahnenkults von besonderer Relevanz.

Ein weiteres Problem im Umgang mit Tätern und Opfern war, dass es keine klaren Regeln für das Verfahren der nichtamnestierten Täter gab, die gegenüber den amnestierten die Mehrheit

stellten. Viele von ihnen wurden nie in ein reguläres Strafverfahren überführt, so dass sie de facto zwar keine Amnestie erhielten, aber dennoch nie für ihre Taten belangt wurden. Diese mangelnde Absprache mit der nationalen Justiz trug ebenfalls nicht zu der Meinung bei, dass die Kommission zu mehr Gerechtigkeit führen würde.

Im Umgang mit den gestandenen Verbrechen zog vor allem die starre Festlegung eines für die Kommission relevanten Zeitrahmens Kritik auf sich. Obwohl auch schon vor 1960 Apartheid herrschte und in ihrem Namen oder im Widerstand gegen sie Verbrechen begangen wurden, wurden frühere Vorkommnisse nicht betrachtet. Ebenfalls außen vor blieben Fälle von struktureller Gewalt (vgl. Galtung 1993), obwohl gerade diese einen großen Teil des Unrechtsregimes ausmachten. Dies führte häufig zu einer Benachteiligung von Apartheidsgegnern, die aus Verzweiflung über ihre gesellschaftliche Situation Verbrechen begangen hatten, während die Umsetzung der gesellschaftlichen Diskriminierung durch Apartheidsbefürworter nicht als Verbrechen im Sinne der Wahrheits- und Versöhnungskommission gewertet wurde, obwohl es sich dabei um die Ursache für Gewalttaten von Apartheidsgegnern handelte.

Neben diesen großen Herausforderungen „Umgang mit Tätern und Opfern“ und „Bewertung von Verbrechen“ erschwerten noch weitere Probleme die Arbeit der Kommission. Etwa stieß die ideologische Untermauerung des Versöhnungsprozesses durch den Vorsitzenden Bischof Desmond Tutu in der Bevölkerung nicht auf ungeteilte Begeisterung. Die Betonung christlicher Werte bei der Vergangenheitsaufarbeitung gab einigen Opfern das Gefühl förmlich zur Vergebung gedrängt zu werden, ohne innerlich dazu bereit zu sein.

Und schließlich wurde während der Arbeit der Kommission klar, dass die öffentlichen Aussagen vor den Komitees sowohl für Opfer als auch für die Mitglieder der Kommission ein hohes Maß an psychischer Belastung darstellten. Besonders betroffen war das Komitee für Menschenrechtsverletzungen, in dem es aber, wie in der gesamten Kommission, keine traumatherapeutische Begleitung für Aussagende oder Mitarbeiter gab.

In Anbetracht des Umfangs des Projekts und der Resonanz, die die Wahrheits- und Versöhnungskommission im In- und Ausland erfuhr, gab es mehrere Versuche, die Erfolge der Kommission im Nachhinein zu evaluieren und herauszufinden, inwiefern die Methode geeignet war, die formulierten Ziele zu erreichen.

Breiter Konsens herrscht darüber, dass das Ziel der öffentlichen Diskreditierung des Apartheidsregimes erreicht wurde: Es ist heute in Südafrika schwer möglich und wird eindeutig als politisch inkorrekt angesehen, die Apartheid in der Form, wie sie in den Jahren bis 1994 umgesetzt wurde, positiv darzustellen oder gar zu verherrlichen. Dies mag

selbstverständlich erscheinen, ist jedoch ein nicht zu unterschätzendes Ergebnis der Bemühungen, eine kollektive Erinnerung an das Geschehene zu schaffen.

Zum Einfluss, den die Arbeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission auf das Empfinden der Individuen hatte, gibt es verschiedene Studien. Beispielhaft soll hier die Studie von GIBSON (2004) vorgestellt werden, im Rahmen derer 3700 Südafrikaner aller Ethnien und sozialen Schichten befragt wurden.

In dieser Studie wird deutlich, dass das, was durch die Kommission ans Licht der Öffentlichkeit gebracht wurde, im Allgemeinen als Wahrheit anerkannt wird. Die Erkenntnis, dass beide Seiten – Apartheidsgegner und -befürworter – Verbrechen begangen haben, ist ebenso weit verbreitet wie die Betrachtung der Apartheid als verbrecherisches Regime. Jedoch findet sich unter den Angehörigen jeder ethnischen Gruppe eine Anzahl Menschen, die die Grundidee der Apartheid, also die getrennte Lebensweise von Schwarzen und Weißen, für nicht per se schlecht halten.

In Bezug auf die „kritischen Punkte“ bei der Arbeit der Kommission ist vor allem die Auffassung der Südafrikaner zum Thema Amnestie interessant: Die meisten sind der Meinung, dass die Täter eigentlich bestraft werden sollten, auch wenn ihre Taten politisch motiviert waren und vollständig gestanden wurden und somit die formalen Voraussetzungen für Amnestie erfüllten. Sie betrachten dieses Unterfangen jedoch gleichzeitig als unmöglich und empfinden die Amnestien daher als eine Art notwendiges Übel und als den zu zahlenden Preis für einen nationalen Neuanfang.

Ein weiterer fragwürdiger Punkt ist die kausale Grundannahme, dass die Akzeptanz einer gemeinsamen Wahrheit zu einer erhöhten Bereitschaft der Versöhnung mit der Vergangenheit führt. Hier differiert das Ergebnis erstmals zwischen den Ethnien: Die Korrelation ist bei allen Gruppen außer bei den Schwarzen signifikant. Allerdings bedeutet das nicht, dass diese Gruppe weniger versöhnt mit der Vergangenheit wäre. Im Gegenteil: Bei den schwarzen Südafrikanern ist die Anzahl derer am höchsten, die den Tätern persönlich zwar vergeben haben, aber trotzdem davon ausgehen, dass vieles, was in der Kommission gesagt wurde, nicht der Wahrheit entsprach. Weshalb ausgerechnet Schwarze die Ausnahme darstellen, bleibt unklar.

6. Fazit

Neben Wahrheitskommissionen wie der in diesem Artikel behandelten gibt es noch andere Möglichkeiten mit geschehenem Unrecht umzugehen. Internationale Tribunale sind dann notwendig, wenn eine Nation nicht mehr die nötigen Ressourcen (Material, Personal und

Expertise) besitzt, auf nationaler Ebene Verbrechen zu verfolgen. Ein großer Vorteil internationaler Tribunale kann außerdem die Objektivität im Gerichtsprozess sein, zu der Einheimische und direkt Betroffene meist nicht mehr fähig sind. Das Tribunal kam beispielsweise in Jugoslawien zum Einsatz (vgl. Kritz 2004).

Eine weitere Möglichkeit zur Vergangenheitsbewältigung sind lokale Strafprozesse, die sich durch besonderes Feingefühl für die kulturellen und rechtlichen Traditionen eines Landes auszeichnen. Die Gefahr einer „Siegerjustiz“ ist hierbei jedoch wesentlich höher als bei der Unterstützung durch internationale Kräfte (vgl. Kritz 2004).

In den letzten Jahrzehnten wurde der Versuch unternommen die Vorzüge lokaler und internationaler Strafverfolgungsprozesse in sogenannten „Hybriden Gerichten“ zu vereinen. Dieser neue Typ strafrechtlicher Verfolgung fand Anwendung in Ost-Timor, Sierra Leone und zuletzt im Kosovo (vgl. Kritz 2004).

Es ist, entgegen der eben genannten Beispiele, nicht die Aufgabe von Wahrheitskommissionen zu verurteilen, sondern vor allem die „wahren Helden“ das heißt, die Menschen, die, im Falle Südafrikas, dem Apartheidsregime auf friedliche Weise die Stirn geboten haben, anzuerkennen und zu würdigen, damit diese ein gutes Beispiel für nachfolgende Generationen sein können (vgl. Kritz 2004). Die Erinnerung an die vergangene Diskriminierung wird folglich mit einer Moral versehen und erhält eine positive Konnotation. Des Weiteren stellen die Kommissionen für alle betroffenen Parteien ein Forum bereit, welches den freien Austausch ermöglicht und die Erinnerungen an geschehenes Leid in das kollektive Gedächtnis miteinbezieht (vgl. Kritz 2004)

Trotzdem sind die Wahrheitskommissionen kein universelles Instrument für die Aufarbeitung von Verbrechen in der Welt. Die aktive Teilnahme der Bevölkerung an dem Strafprozess ist eine wichtige Voraussetzung. Ebenfalls von großer Bedeutung sind nationale und lokale Institutionen und Ressourcen, die einen reibungslosen Ablauf der Prozesse garantieren (vgl. Kritz 2004). Aufgrund eben dieses Mangels war es z.B. für das post-1994 Ruanda nicht möglich eine Wahrheitskommission zur Aufarbeitung des Genozids einzurichten (vgl. Kritz 2004). In Ruandas Fall bot sich die hybride Strafverfolgung an, zumal noch aus der Zeit vor den Massakern die traditionellen Gacacas (Dorfgerichte) bestanden (Weitere Informationen zu den Gacacas im Handbuchartikel „Versöhnung“).

Nichtsdestotrotz sind die Wahrheitskommissionen ein Schritt in die richtige Richtung. Sie ermöglichten Südafrika einen reflektiven Neuanfang. Er ist deshalb reflektiv, weil er die gemeinsamen traumatischen Erinnerungen an die Apartheidsverbrechen im Angesicht der Öffentlichkeit thematisierte und kollektiv aufarbeitete.

In der Präambel der Verfassung der Republik Südafrika von 1996 heißt es:

„We, the people of South Africa, Recognise the injustices of our past; Honour those who suffered for justice and freedom in our land; Respect those who have worked to build and develop our country; and Believe that South Africa belongs to all who live in it, united in our diversity.“

Ein solcher Neuanfang kann als erfolgreiche Bewältigung der Apartheid verstanden werden, der nur durch eine gemeinsame Aufarbeitung der Verbrechen möglich war. Bei dieser Aufarbeitung hat die Wahrheits- und Versöhnungskommission trotz ihrer Schwächen eine tragende Rolle gespielt.

7. Literatur

- ASSMANN, Aleida: *Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik*. München 2006.
- GALTUNG, Johan (1993): *Kulturelle Gewalt*, in: *Der Bürger im Staat*, 43:2, S. 106-112.
- HEINZ, Wolfgang S.: *Wahrheitskommissionen und Friedenskonsolidierung*. In: IMBUSCH, Peter (Hrsg.): *Gerechtigkeit – Demokratie – Frieden. Eindämmung oder Eskalation von Gewalt?* AFK-Schriftenreihen, Bd. 33. Baden-Baden 2007, S. 156-175.
- KRITZ, Neil J.: *Dealing with the Legacy of Past Abuses. An Overview of the Options and their Relationship to the Promotion of Peace*, in: Bleekerm Mo and Jonathan Sisson (ed.): *Dealing with the Past. Critical Issues, Lessons Learned, and Challenges for Future Swiss Policy*. Swiss Peace, KOFF-Series, 2/2004:15-30.
- SCHIMPF-HERKEN, Ilse: *Erinnerung braucht Zukunft, Zukunft braucht Erinnerung*. In: Grase, Renate u.a. (Hrsg.): *Friedenspädagogik. Grundlagen, Praxisansätze, Perspektiven*. Reinbek bei Hamburg 2008, S. 155-184.
- Constitution of the Republic of South Africa amended 1996, unter http://www.dadalog.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR5/Apartheid/apartheid/entwicklung/dokumente/dokument_1.htm [Rev. 10.04.2010].

8. Weiterführende Literatur

- BOUCKAERT, Peter (2000): *South Africa: The Negotiated Transition from Apartheid to Nonracial Democracy*, in: Greenberg, Melanie C.; Barton, John H.; MacGuinness, Margaret E. (Hrsg.): *Words over War: Mediation and Arbitration to Prevent Deadly Conflict*, Lanham: Rowman & Littlefield, S. 237-259.

- GIBSON, James L. (2004): *Does Truth Lead to Reconciliation? Testing the Causal Assumptions of the South African Truth and Reconciliation Process*. In: *American Journal of Political Science* 48 (2), S. 201-217.

- ZARTMAN, I. William (1995): *Negotiating the South African Conflict*, in: Ders. (Hrsg.): *Elusive Peace: Negotiating an End to Civil Wars*, Washington, DC: Brookings Institution, S. 147-174.